

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 10. Juni 2004****in der Rechtssache T-276/01: Mély Garroni gegen Europäisches Parlament** ⁽¹⁾**(Beamte — Hilfskraft — Konferenzdolmetscher — Artikel 74 BSB — Ende des Beschäftigungsverhältnisses)**

(2004/C 228/81)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-276/01, Mély Garroni, wohnhaft in Rom (Italien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Vander-sanden, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: H. von Herten und J. de Wachter, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Aufhebung der Entscheidung, Konferenzdolmetscher, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr zu beschäftigen, und wegen Schadensersatzes hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas, der Richterin P. Lindh und des Richters J. D. Cooke — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 10. Juni 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung des Parlaments vom 24 Januar 2001 und die Entscheidung des Parlaments vom 20. Juli 2001, mit der die Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen wurde, werden aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Parlament trägt die gesamten Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABL C 3 vom 5.1.2002.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 10. Juni 2004****in der Rechtssache T-307/01: Jean-Paul François gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** ⁽¹⁾**(Beamte — Disziplinarordnung — Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe — Vertrag über die Bewachung der Gebäude der Kommission — Angemessene Frist — Strafverfahren — Schadensersatzklage)**

(2004/C 228/82)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-307/01, Jean-Paul François, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Wavre (Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Colson, Zustellungsanschrift in Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Currall im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 5. April 2001, mit der gegen den Kläger die Disziplinarstrafe der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe verhängt wurde, und wegen Ersatzes des dem Kläger entstandenen materiellen und immateriellen Schadens

hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin P. Lindh sowie der Richter R. Carcía-Valdecasas und J. D. Cooke — Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat — am 10. Juni 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission vom 5. April 2001, mit der gegen den Kläger die Disziplinarstrafe der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe verhängt worden ist, wird aufgehoben.
2. Die Kommission wird verurteilt, 8000 EUR als Ersatz des ihm entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen.
3. Die Kommission trägt sämtliche Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 56 vom 2.3.2002.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**22. Juni 2004****in der Rechtssache T-185/02: Claude Ruiz-Picasso u. a. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)** ⁽¹⁾**(Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Widerspruch — Verwechslungsgefahr — Anmeldung einer Gemeinschaftswortmarke PICARO — Ältere Wortmarke PICASSO)**

(2004/C 228/83)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-185/02, Claude Ruiz-Picasso, wohnhaft in Paris (Frankreich), Paloma Ruiz-Picasso, wohnhaft in London (Vereinigtes Königreich), Maya Widmaier-Picasso, wohnhaft in Paris, Marina Ruiz-Picasso, wohnhaft in Genf (Schweiz), Bernard Ruiz-Picasso, wohnhaft in Paris, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Gielen, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: G. Schneider und U. Pfléghar), andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: DaimlerChrysler AG mit Sitz in Stuttgart (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Völker, Zustellungsanschrift in Luxemburg, betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 18. März 2002 (Sache R 0247/2001-3) in einem Widerspruchsverfahren zwischen der „Succession Picasso“ und der DaimlerChrysler AG hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten N. J. Forwood sowie der Richter J. Pirrung und A. W. H. Meij, — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 22. Juni 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABL C 202 vom 24.8.2002.